Opłata pocztowa ulszczona getówką.

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der "Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien" Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung is. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesten. Bankverbindung:Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. - P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung Nachdruck nuramit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV

Katowice, am 12. Januar 1938

Das Jahr 1937 im Lichte der Wirtschaftsgesetzgebung

Von Dr. A. Gawlik

Reihe wichtiger Wirtschaftsprobleme gebracht zeichnet wurde. hat, so ist doch bei weitem den Postulaten der Wirtschaftskreise noch nicht Genüge getan. Februar 1937 and am 7. September 1937 Zu-Vor allem sind es die seit langem beanstan-satzprotokolle zum Handels- und Schiffahrtsdeten Mängel, welche die Sozialversicherungs- vertrage zwischen Polen und der Tschechoslogesetzgebung aufweist, die dringender und bal- wakei vom 10. Februar 1934 unterzeichnet und diger Abhilfe bedürfen; in dieser Beziehung ratifiziert; ausserdem wur de ein Rechtshilfe sind leider die Forderungen der Wirtschafts- vertrag abgeschlossen. kreise im vergangenen Jahre nicht berücksichsen viele Wünsche offen. Dagegen sind eine vertrages. Reihe wichtiger Arbeiten zur Bessergestaltung der Bestimmungen über Manteltarifverträge in Angriff genommen worden.

Auf steuerrechtlichem Gebiete wurden die Freunden wünscht ein gesun-Arbeiten zur Vereinfachtung des Steuersystems und zur Anpassung desselben an die Erforder- des, glückliches nisse des Wirtschaftslebens fortgesetzt. Wie im Jahre 1936 wurden auch im vergangenen Jahre die Vergünstigungen für Gewerbepatente zugestanden und teilweise sogar erweitert. Die Pauschalsteuern erfuhren gleichfalls eine Neubearbeitung und ebenso wurde die Einkommensteuer einer Revision unterzogen, zur Zeit liegen jedoch noch keine konkreten Ergebnisse

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts konnte man die Tendenz zur Vereinfachung der Verwaltung feststellen, welche voraussichtlich in nächster Zeit gesetzliche Gestalt annehmen wird. Beabsichtigt ist eine Revision der Organisationen der Wojewodschaftsämter und Juli 1937 das Zahlungsabkommen zwischen Po-Landratsamter, die Neugestaltung des Gewerberechts sowie eine Verringerung des Umlaufs amtlicher Papiere etc. Die Neugestaltung des Mieterschutzgesetzes, des Hypothekenmorato- die zwischen Polen und Grossbritanien getrofriums sowie die Arbeiten zur Schaffung eines fenen Vereinbarungen bezüglich der ersten Li-Gesetzes über Anteilsgesellschaften, über Warenauktionen, über unlauteren Wettbewerb etc. sind bereits in das Endstadium eingetreten.

Die wichtigsten Ereignisse auf wirtschaftspolitischem Gebiete im Jahre 1937 sind folgende:

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Mit Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Februar 1937 wurde das zwischen der Republik Polen und dem deutschen Reich bestehende Wirtschaftsabkommen vom 4. November 1935 verlängert; ferner kam eine pol- der bisherigen Zahan trat, bestätigt. Im Zu- tes veröffentlicht. Mit Gesetz vom 14. Juni

Igelung der Rechtsverhältnisse zustande, wel- | den gesamten Verrechnungsverkehr, welcher Obwohl das Jahr 1937 die Lösung einer che in Warszawa am 17. Oktober 1937 unter- sich aus den Warenumsätzen mit dem Aus-

Mit der Tschechoslowakei wurden am 18.

Das wichtigste Ergebnis auf dem Gebiete tigt worden. Die zu diesem Zwecke ins Le- der Handelsbeziehungen zu Frankreich ist die ben gerufene Spezialkommission hat bisher Inkraftsetzung des am 22. Mai 1937 zwischen die brennendsten Fragen nicht erledigen kön- der Republik Polen und der Republik Franknen. Auch die Arbeitsfondbestimmungen las- reich unterzeichneten Handels- und Schiffahrt-

Allen unseren Abonenten und

Die Redaktion

Zu dem am 3. Februar 1934 unterzeich neten Handelsabkommen zwischen Polen uud der Schweiz wurde ein Zusatzprotokoll geschaffen; ferner wurde durch Gesetz vom 3 len und der Schweiz, welches am 31. Dezember 1936 in Bern unterzeichnet wurde, ratifiziert.

Durch Gesetz vom 12. Juni 1937 wurden ste und des polnischen-britischen Handelsvertrages ratifiziert.

Von den übrigen internationalen Vereinbarungen ist die Konvention über die Einführung eines einheitlichen Wechsel- und Scheckrechtes zu erwähnen.

Verrechnungsabkommen

8. Januar 1937 wurde das Statut des polni- 19. März 1937 der nunmehr gültige Text der schen Verrechnungsinstitutes, welches anstelle Verordnung über den Schutz des Arbeitsmarknische-deutsche Verständigung bezüglich Re-sammenhange damit wurde die Kontrolle über 1937 wurden wichtige Bestimmungen über

lande ergibt, dem polnischen Verrechnungsinstitut übertragen.

Erwähnenswert sind hierbei: die Verordnung vom 13. Februar 1937 über den polnisch-

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE

rumänischen Warenumsatz, vom 3. April 1937 über den polnisch-jugoslavischen Warenumsatz, vom 5. Juni 1937 über den polnisch-italienischen Warenverkehr, vom 25. Juli 1937 über den polnisch-ungarischen und vom 19. November 1937 über den polnisch - bulgarischen Warenverkehr.

Devisenbestimmungen

Die Neuregelung des Warenaustausches mit dem Auslande machte den Abschluss von Devisenabkommen mit einzelnen Ländern erforderlich, so wurden u. A. geregelt der Devisenverkehr mit Osterreich, Reisen und Überweisungen nach Deutschland, der polnischschweizerische Zehlungsverkehr, der polnischpalestinänsische Clearingsverkehr, ferner wurde eine Instruktion für Auslandanleihen erlassen, und die Bezahlung von Warenforderungen, welche sich aus dem Import nach Polen ergeben, sowie die Ausfuhr von Zahlungsmitteln und Wertpapieren geregelt.

Steuerrecht

Die Wichtigste Neuerung auf steuerrechtlichem Gebiete ist die Inkraftsetzung von Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung, welche mit Verordnung des Finanzministers vom 25. März 1937 erfolgte. Ausserdem sind zu erwähnen: die Verordnung des Finanzministers vom 18. März 1937 über die Bezahlung von Steuerschulden mit Wertpapieren, die Verordnung vom 15. Mai 1937 über das Exekutionsverfahren der Finanzbehörden, sowie über die Befreiung einzelner geldlicher Leistungen von der zwangsweisen Eintreibung durch Finanzämter, und schliesslich die Verordnung des Sozialministers vom 29. Oktober 1937 über das Verfahren bei der Bemessung und Erhebung von Arbeitsfondgebühren.

Sozialrecht

Nachdem bereits verschiedene Abänderungen in der Zwischenzeit erfolgt sind, wurde Mit Verordnung des Handelsministers vom mit Bekanntmachung des Sozialministers vom

Sonderkommissionen zur Erledigung von Sammelstreitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Handel und Industrie eingeführt. Ausserdem erschien eine Ausführungsbestimmung des Dekrets über den Arbeitsdienst. Des weiteren brachte das Gesetz vom 14. April 1937 Vorschriften über Mantelterifverträge. Die Arbeitszeitverkürzung im Kohlenbergbau behandelt das Gesetz vom 14. April 1937. Schliesslich sicherte das Gesetz vom 2. Juli 1937 verdienten Unabhängigkeitskämpfern Arbeit und Versorgung.

Finanzrecht

Auf diesem Gebiete sind zu nennen: die Verordnung vom 16. März 1937 über die komunalen Sparkassen, das Gesetz vom 7. April 1937 über die Konventierung und den Austausch von Emmissionspapieren des Staates, der Selbstverwaltungskörperschaften und vom Staat garantierten, in ausländischen Währungen emmitierten Papiere, die Verordnung vom 23. April 1937 über die Verlängerung des Konvertierungszeitraumes der staatlichen Innenanleihen, die Verordnung vom 15. Mai 1937 über die Bedingungen für die Konvertierung, den Austausch von staatlichen uud kommunalen Emmissionspapieren in fremden Währungen, sowie über die Auflegung der 4 1/2%-igen staatlichen Innenanleihe vom Jahre 1937, ferner die Verordnung vom 5. Juni 1937 über die Ausgabe von 3%-igen Staatsbonds, die Verordnung vom 8. September 1937 über im Ausland und in ausländischdn Zahlungsmittel aufgenommene Anleihen, schliesslich eine Reihe von Verordnungen betr. die Abänderung der Statuten städtischer Kreditgesellschaften.

Erteilung von Informationen an die Finanzämter

Art. 60 der Steuerordnung verpflichtet die Unternehmungen, den Finanzbehörden auf ihr Verlangen sämtliche Informationen, die zur Steuerbemessung notwendig sind, zu erteilen. Falls die Lie ferung des entsprechenden Informationsmaterials auf tatsächliche Schwierigkeiten stößt. haben die Unternehmungen die zuständige Finanzbehörde da von in Kenntnis zu setzen, welche die Anfertigung entsprechender Abschriften und Auszüge durch eige ne Beamte anordnet.

Auf die von den Unternehmungen an die Finanz behörden gerichteten Gesuche um Entsendung von Beamten zu diesem Zwecke erhalten die Unternehmungen eine schematische Antwort lakonischer Art, daß die Gesuche nicht berücksichtigt werden können da tatsächliche Schwierigkeiten nicht vorlägen, mider gleichzeitigen Aufforderung, dem Verlangen der Finanzbehörden unverzüglich nachzukommen.

Ein derartiges Vorgehen der Finanzbehörden findet keine rechtliche Begründung in den Vor schriften der Steuerordnung; diese Vorschriften verlangen lediglich, daß die entsprechenden Unternehmungen die zuständigen Finanzbehörden von der Urmöglichkeit der Dieferung des geforderten Informationsmaterials in Kenntnis setzen, dagegen enthalten diese Vorschriften nicht die Bestimmung, daß die Unternehmungen einen solchen Zustand nachzuweisen hätten. Die Finanzbehörden können eine solche Behauptung der Unternehmungen nur dann beanstanden, wenn sie feststellen, daß die Unternehmungen den ihnen durch die Steuerordnung auferlegten Pflichten bewusst und absichtlich nicht nachkommen. Solche Fälle dürften jedoch in der Praxis selten vorkommen.

Die Handelskammern haben bereits auf Veranlassung der Wirtschaftsorganisationen das Finanzministerium gebeten, die ausführenden Organe da hingehend zu unterrichten, daß sie die Erklärungen der Unternehmungen über die Unmöglichkeit der Lieferung des Informationsmaterials anerkennen und die Arbeiten durch eigene Beamte ausführen jekt des Finanzministeriums folgende:

Abschaffung der Gewerbepatente?

Im Zusammenhang mit der beabsichtigen Abschaffung der Gewerbepatente sind eine Reihe von Gutachten zu dem ausgearbeiteten Projekt abge geben worden. Die Mehrzahl der Wirtschaftsorganisationen hat sich für eine Einkalkulierung der Preise für die Gewerbepatente mit Zuschlägen in den Preis der Registerkarten unter gleichzeitiger Aufrechter haltung der bisherigen Umsatzsteuersätze ausge sprochen. Ein Teil der Organisationen hält es jedoch für richtiger, nur die bischerigen Zuschläge in die Preise der Registerkarten einzubeziehen und dafür auf die vom Jahre 1939 ab geltende Ermässigung me des Welthandels hat sich im dritten Vierteljahr der Umsatzsteuer um 0,1% als Aequivalent für den 1937 nicht mehr fortgesetzt. Mit einem derartigen Staatsschatz zu verzichten. Die kleineren Kaufleute Rückschlag mußte allerdings nach der sprunghaften dagegen haben sich für das Projekt des Finanzmini-

Interpretation des Art. 282 des Strafrechtes

Nachstehenden den Wortlaut des Ait. 282 des nen Sachen zur Aufbewahrung übergeben hat. Strafrechts wieder:

Vermögenswerte, die beschlagnahmt sind, oder beschlagnahmt werden sollen, beiseiteschafft, Vernichtung oder Beseitigung des gepfändeten beschädigt, versteckt. veräussert, oder belas- Vermögens nur dann haftet, sofern er sich tet, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 2 dieses Vergehens selbst schuldig machte, oder Jahren oder einer Arreststrafe bis zu 2 Jahren. andere Personen dazu verleitete, oder dazu

Mit Urteil vom 26. September 1933 Nr. Hilfte leistete. 2 K 663/33 hatte das Oberste Gericht nachanzuwenden wäre. Das Urteil lautet:

"Art. 282 bezieht sich nur auf den Ei-Grund dieser Vorschrift zu verantworten, wenn war. nachgewiesen wird, dass sie diese Tat im Auftrage des Eigentümers selbst ausgeführt hat, den sogen. zielbewussten Vergehen; die Veroder, dass sie dabei mittätig war. In den eitlung der Exekution muss der Zweck der übrigen Fällen hat sich der Aufseher nur auf vorgenommenen Handlung sein. Die Handlung Grund der Bestimmung des Art. 262 zu verantworten, entweder falls er sich das Vermö- folgt sein in der direkten Absicht, die Exegen angeeignet hat oder wegen Nichtausfüh-kution zu vereiteln. Die evtl. Absicht die rung der Anordnung seitens der Behörde, so- Exekution zu vereiteln, reicht nicht zur Festfern er das Vermögen nicht zur Versteigerung geliefert hat."

Finanzministerium, dass dieses Urteil nicht an- die Vereitelung der Exekution tatsächlich erzuwenden ist, da das Oberste Gericht seine folgt ist, es genügt, falls die Handlung vorgein diesem Urteil kundgetane Meinung geändert nommen wurde, zum Zwecke der Vereitlung hat und in einem späteren Urteil ausgeführt der Exekution. hat, dass der Art. 282 nicht das Vergehen auf macht und die Exekution zu verhindern be-

später im Urteil vom 11. Juli 1935 Nr. 2 K über das Vermögen, sofern dies zum Zwecke 795/35 aufrecht erhalten, indem es ausführte, der Verteilung der Exekution geschah. Unter dass Subjekt des Vergehens auf Grund des diesen Umständen haftet also der Aufseher Art. 282 nicht nur der Schuldner sein kann, der beschlagnahmten Gegenstände für das sondern auch jede andere Person, welche das Vergehen aus Art. 282 bereits auch dann, gepfändete oder zu pfändende Vermögen bei wenn er das Finanzamt nicht rechtzeitig von sich aufbewahrt, sofern sie es beiseiteschafft, der Unterbringung der Gegenstände an einem versteckt, beschädigt, veräussert oder belastet anderen Ort benachrichtigt hat, sofern er davon um die Exekution zu verhindern. Diese Haf- wusste und die Exekution deshalb in der dazu tung bezieht sich auf Personen, welchen der bestimmten Zeit nicht stattfinden konnte. Schuldner nach der Pfändung die bei ihm ge-

Zum besseren Verständnis geben wir im pfändeten und unter seiner Aufsicht belasse-

Schliesslich hat das Gericht im Urteil vom Wer zwecks Verhinderung der Exekution 14 November entschieden, dass der Schuldner, gegen den die Exekution gerichtet ist, für die

Ueber die Anfrage der Finanzbehörden stehendes Urteit gefällt, weshalb von Seiten hinausgehend erklärt das Finanzministerium, der Finanzbehörde die Anfrage an das Finanz- dass der Art. 282 im Gegensatz zu Art. 276 ministerium gerichtet wurde, ob dieses Urteil und 278 nicht verlangt, dass der Täter zum Schaden des Gläubigers gehadelt hat, sondern dass zum Vergehen nur erforderlich ist, dass gentümer des beschlagnahmten oder zu be- der Täter in der Absicht gehandelt hat, die schlagnehmenden Vermögens, dagegen hat die Exekution zu vereiteln; dagegen ist belanglos, Person, welcher das gepfländete Vermögen welche Beweggründe dazu vorlagen, wie auch anvertraut wurde, nur in dem Falle sich auf der Umstand, wessen Eigentum das Vermögen

Die Vorschrift des Art. 282 gehört zu auf Grund des Art. 282 muss wissentlich erstellung des Vergehens auf Grund des Art. 282 aus. Aus diesem Grunde gehört nicht "Im Zusammenhang damit erklärt das zum Wesen des objektiven Vergehens, dass

Schliesslich betont das Finanzministerium, den Schuldner selbst oder auf den Eigentümer dass unter die Vorschrift des Art. 282 nicht der gepfändeten Gegenstände beschränkt, son- nur die Beseitigung, Veräusserung, Beschädidern jeden bestraft, welcher sich der in die- gung, das Verstecken oder Belasten des beser Vorschrift genannten Vergehen schuldig schlagnahmten oder zu beschlagnehmenden Vermögens fällt, sondern schon die Tatsache, dass die verantwortliche Person dies zugelas-Diese Ansicht hat das Oberste Gericht sen hat, z. B. der Schuldner oder der Aufseher

sich jedoch auf den Umsatz stützen und die Ort ider in dieser Jahreszeit üblichen Saisoneinflüsse Handelskammer hält eine Abänderung der Bezeich- niedriger als im vorigen Vierteljahr. Und zwar hatden jedoch jahrlange Erfahrungen die gesamte diesen Stand im zweiten Viertel erstmals um 0.7% Rechtssprechung, die Kommentare und amtlichen Interpretationen, welche bisher erschienen sind, völlig wertlos werden. Die Kammer hat sich gleichfalls gegen die Streichung der Vergünstigungen für Börsender Börsen in Frage stellen würde. Ebenso wurde die Einführung der Erhebung von Gebühren für Registerkarten und ihre Kontrolle durch die kommunalen Behörden abgelehnt, da damit nur eine kostspielige durchaus nicht notwendige Belastung für die Wirtschaftskreise verbunden währe.

Im allgemeinen ist die Einstellung zu dem Pro-

1) für Einführung des früheren Wortlautes der Vorschriften über das Steuerobjekt,

für Abschaffung der Gewerbepatente, 3) gegen jegliche Erhöhung der Umsatzsteuer-

4) Schaffung eines Ausgleiches für den Staatsschatz durch Einführung von auf den Um sätzen aufgebauten Registerkarten,

5) Erhebung und Kontrolle der Gebühren für die Registerkarten ausschliesslich durch die Finanzämter.

Welthandel erstmals rükgängig

Die seit 1933 zu beobachtende anhaltende Zunahsteriums entschieden. Die Registerkarten müßten ren gerechnet werden. Selbst unter Ausschaltung fel an die Fortdauer der Konjunktur eingeschränkt

schaften in 4 Klassen entsprechend dem Projekt waren die Welthandelsumsätze dem Wert nach um des Finanzministeriums einteilen. Die warschaue: rund 1% und der Menge nach um etwa 2 Prozent nung des Steuerobjekts für angebracht, damit würten die Umsätze, 1929 = 100 gesetzt, mengenmäßig überschritten und gingen nun auf 98.6 zurück; wertmäßig ist der Stand von 1929 bekanntlich noch lange nicht mit 80.2 und 79.4 in den letzten beiden Vierteljahren erreicht worden. Wenn nun die Welttransaktionen ausgesprochen, da dies die Existenz handelswerte weniger als das Volumen abgenommen haben, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Preise im ganzen, trotz der Rückgänge an den internationalen Rohstoffmärkten und des in vielen Ländern leicht gesunkenen inneren Preisniveaus, noch etwas gestiegend sind. Im ganzen dürfte aber der Welthandel, der im ersten Halbjahre bedeutend rascher als die Weltindustrieproduktion gestiegen war, seit Juli eher weniger als diese zurückgegangen sein. Er war im dritten Viertel mengenmäßig konjunkturell nur um rd. 3% niedriger als im zweiten Viertel 1929, dem letzten konjunkturellen Höchststand: gegenüber dem Vorjahre war er der Menge nach um 16 Prozent, dem Wert nach um 34 Prozent höher.

Die rückläufige Bewegung ist vor allem ausgelöst worden durch die gesunkenen Umsätze in Nahrungsmitteln und Rohstoffen, bei denen besonders im Frühjahr umfangreiche Voreindeckungen stattgefunden haben. Die Abnahme des Rohstoffhandels dürfte aber z. T. auch darauf zurückzuführen sein. daß in manchen Ländern die Wirtschaftstätigkeit in den letzten Monaten etwas nachgelassen habe und weitgehende Unsicherheit über die zukünftige Konjunkturentwicklung herrsche. Das kommt beson ders in der beträchtlich gesunkenen Einfuhr der Ver. Staaten zum Ausdruck, da einmal die Rob-Zunahme in den drei vorausgegangenen Vierteljah- stoffeinkäufe der Industrie in Anbetracht der Zwei-

Lebensmittelkontrolle

Die Vielfältigkeit der Gesetzgebung über den werden, nur in der Zeit eines wenig belebten Ge-Umsatz und die Aufsicht über Lebensmittel macht schäftsverkehrs die Kontrollen durchzuführen und den Erlass eines Lebensmittelrechtes notwendig. Im bei Entnahme von Proben eine zweite Probe dersel-Zusammenhang mit den dafür bereits bestehenden ben Art dem Geschäftsinhaber zur Gegenkontrolle einkommen. Projekten hat die Handelskammer Łódź besondere zu überlassen, Untersuchungen durchgeführt und dabei folgendes

Dem Erlaß eines Lebensmittelrechtes stellen sich gegenwärtig ungeahnte Schwierigkeiten in den Weg. etwa die bestehenden Unzulänglichkeiten auszuglei- das Gericht weiter geleitet werden.

1) Der Rat für die Lebensmittelkontrolle ist zu wieder ins Leben zu rufen und seine Zusammensetzung durch Hinzuziehung von Wirtschaftsführern für nachgeahmte und gefälschte, sowie für falsche zu erweitern.

2) Die gleichlaufende Doppelarbeit der Organe des Staates einerseits und der Organe der Selbstverwaltungskörperschaften andererseits bezüglich der Lebensmittelkontrolle ist zu beseitigen.

3) Das Verfahren bei der Entnahme von Proben durch die amtlichen Kontrolleure ist neu zu regeln ausschliesslich der Hersteller zur Verantwortung geund zwar dahingehend, daß dieselben verpflichtet zogen werden.

und ausserdem die Kontrollorgane anzuhalten, über das Ergebnis der Untersuchung die Kaufleute in Kenntnis zu setzen und bei festgestelltem Vergehen miteinander verglichen werden können. Aber ein Deshalb wäre es notwendig, zunächst einmal folgen- den Kaufleuten die Möglichkeit zu geben, ihre Er de Neuerungen durchzuführen um wenigstens in klärungen zu den Akten abzugeben, bevor diese an heblichen Kaufkraftunterschiede in den verschiede

regeln.

oder nicht ordnungsmässige Bezeichnung der Le bensmittel die Verantwortung zu tragen. Dagegen müßte für Markenartikel, falls der Verderb vom Kaufmann nicht festgestellt werden kann, und zwar infolge der Verpackung, wie z. B. Dosen, geschlossene Büchsen, mit Lack verschlossene Flaschen usw.

Die Staffelung der Volkseinkommen USA an der Spitze

Colin Clark veröffentlicht im "Weltwirtschaftlichen Archiv" eine Untersuchung über die Volks-

Für alle wichtigen Länder der Welt sind Zah-4) Die Untersuchungskosten sind herabzusetzen len über die Höhe des Volkseinkommens verfügbar, so daß grundsätzlich die Durchsnittseinkommen je Kopf in einheitlicher Währung berechnet und dann solches Verfahren berücksichtigt nicht die sehr ernen Ländern. Unter Berücksichtigung dieser und 5) Die Haftung für verdorbene Waren ist neu anderer Faktoren unternimmt Clark nun seinen eigenen internationalen Vergleich des Volkseinkom-Nach Ansicht der Kammer hat der Kaufmann mens. Der schwache Punkt seiner Untersuchungen liegt, wie Clark selbst zugibt, weniger in den Volkseinkommenzahlen als in den internationalen Preisvergleichungen, die noch sehr unzulänglich sind. Der englische Nationalökonom gibt deshalb die Anregung, daß eine internotionale Organisation in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Ländern es unternehmen möchte, eine Spezialuntersuchung durchzuführen, eigens um einen internationalen Vergleich der Lebenshaltungskosten zu ermöglichen. Clark ordnet die Länder nach der Höhe ihres

wurden, und da ferner infolge des günstigen Ausfalles der Ernten weniger Nahrungs- und Futtermittel eingeführt zu werden brauchten; die Ausfuhr blieb behauptet. Der Außenhandel einiger Länder wurde durch Sondereinflüsse bestimmt. Die Kriegswirren hatten eine erneut erheblich niedrigere Ausfuhr Spaniens und Japans (vor allem nach China) zur Folge. Aber auch die Enfuhr Japans, die im ersten Halbjahre außerordentlich stark gewachsen war, ist im dritten Viertel z. T. infolge der amtlichen Restriktionsmaßnahmen beträchtlich gesunken. Die Einfuhr Chinas ist naturgemäß ebenfalls stark geschrumpft; die weit weniger starke Abnahme der Ausfuhr erkläre sich anscheinend aus Umlagerungen von Warenvorräten ins Ausland durch die in Schanghai ansässigen ausländischen Firmen. Die niedrigere Ausfuhr Italiens ist eine Folge der Abnahme des vorher stark erweiterten Absatzes nach den italienischen Kolonien. Im allgemeinen habe bei den europäischen Industrieländern die Einfuhr konjunkturell etwas abgenommen; nur in Deutschland und Groß britannien war sie noch etwas höher als im zweiten Viertel. Die Zunahme der Ausfuhr dieser Länder war im wesentlichen saisonbedingt; konjunkturell hat sich die Ausfuhr etwa behauptet. Bei den Agrar ländern ist die Ausfuhr im europäischen Raum weiter gestiegen, wenn auch nicht mehr so stark wie im zweiten Vierteljahr, besonders der Ostseeund Balkanländer (mit Ausnahme Ungarns); in Uebersee ist dagegen die Ausfuhr nach den bisher vorliegenden Ergebnissen gesunken. Die Einfuhr der Agrarländer wurde im ganzen weiter leicht er höht, so daß die Ausfuhrüberschüsse der über-seeischen Länder, die in den ersten Monaten des Jahres meist eine Rekordhöhe erreicht hatten, nun etwas abgenommen haben. Die europäischen Agrar und überseeischen Rohstoffländer liessen das Bestreben erkennen, die z. T. im Verrechnungsverkehr



entstandenen Guthaben bzw. angesammelten Devi-

senreserven zur stärkeren Wareneinfuhr einzusetzen

Gigantische Erzpläne Deutschlands

Wie die "Niedersächsische Tageszeitung" (Hannover) mitteilt, soll Ende 1938 die erste der vier für die Reichshüttenwerke vorgesehenen Baustufen fertiggestellt sein. Die Erzeugungskapazität ist auf eine Million Tonnen Rohstahl abgestellt. Gebaut werden u. a. eine Hochofenanlage mit acht Hochöfen, Kokerei, Thomas-Stahlwerke, Walzwerke, sowie die dazugehörigen anderen Anlagen Die jährliche Erzgewinnung im Gebiete von Salzgitter wird auf rund 21 Millionen Tonnen Erz bei einem Eisengehalt von etwa 25 bis 40 Prozent geschätzt. Davon werden nach vollem Ausbau der Werke etwa 15 Mil lionen Tohnen in Bleckenstedt verarbeitet werden, während 6 Millionen Tonnen zur Verstärkung der heimischen Erzgrundlage an der Ruhr dienen sollen. In dem Raum zwischen Nordharz und Mittellandkanal zeichnen sich heute bereits drei grosse Erzgebiete ab, eines im Salzg tter, das zweite in Bülten-Lengede und das dritte nördlich vom Mittellandkanal in der Richtung Gfthorn. Das letztere Erz. lager, das kalkhaltige Eisenerze birgt, wird auf mehrere Milliarden Tonnen, d. h. auf ein Vor- für Polnisch-Schlesien. Druck: "Stella", Katowice, weil sie von einem Steuerzahler stammen, welcher kommen geschätzt, das die Erzversorgung in ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95. im Kontumezverfahren eingeschätzt wurde.

Sonnabend, den 29. Januar 1938, abends 8 Uhr in der ehemaligen Reichshalle (sala Powstańców) Katowice, pl. Wolności

BILAUMSBALL

der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien.

Adressenangabe für Einladungskarten:

Geschäftsstelle Katowice, ulica Marsz. Piłsudskiego 27

dem geplanten Ausmass auf vorläufig nicht absehbare Zeit sicherstellen könnte. Die im Tagebau erreichbaren Vorkommen werden, da Kaufkraft, sowie der Zehnjahreszeitraum von 1925 leichter erreichbar, bevorzugt. In dem Forschungsplan sind vorläufig 20 Gruben eingesetzt.

Ein neues Verhüttungsverfahren

Die "Braunschweigische Tageszeitung" berichtet über Arbeiten der technischen Hochschule in Braunschweig an einem neuartigen Eisenerzverhüttungsverfahren. Während bisher zur Gewinnung des Eisens das Metall aus dem Erz durch Verschmelzung mit Koks im Hochofen abgesondert wurde, soll es jetzt mit Chlor verbunden aus dem Erz verflüchtigt werden. stellung der Eisenindustrie bedeuten, sondern mit 455, Griechenland mit 397, Finnland mit 380, es würden sich auch Erze verhütten lassen, und 341 Doll. Ueberraschend wiederum ist das niedie wegen ihres zu geringen Metallgehaltes drige Ergebnis für Italien mit 338. Bei der südafribisher unverwendbar waren. Auch wäre es kanischen Ziffer von 276 ist zu beachten, daß sich möglich z. B. Nickel und Kobald aus ar- die Quote auf die weißen und auf die men Erzen zu gewinnen.

50.000.- bis 80.000- zł an erster Stelle

auf Grundstück im Werte von 500 000 - zł. gesucht. Ausserst sichere Kapitalanlage zu günstigen Bedingungen.

Angebote an die Redaktion der Wirtschaftskorrespondenz für Polen unter Nr. L. 12.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Sie-

Volkseinkommens, und zwar nicht je Kopf der Bevölkerung, sondern je Kopf der Beschäftigten. Zu grundegelegt wird dabei ein Dollar einheitlicher bis 1934. An der Spitze der Liste stehen die Vereinigten Staaten und Kanada mit 1397, bezw. 1380 Doll. Volkseinkommen je Kopf der Beschäftigten. Großbritannien folgt mit 1069 Doll. Unter den kontinentaleuropäischen Ländern stehen die Schweiz und die Niederlande min 1036, bezw. 855 Doll. an erster Stelle. Ueberraschend ist das hohe Einkommen des irischen Freistaates mit 770 Doll. je Kopf der Beschäftigten. Schweden und Frankreich folgen mit 695, bzw. 694 Doll., Dänemark und Deutschland mit 680, bzw. 646 Doll. Erstaunlich hoch liegt die für Spanien errechnete Zahl von 628 Doll., wobei Clark erwähnt daß die wirtschaftliche Entwicklung dieses Landes im allgemeinen sehr wohl unterschätzt wor-Wenn diese Versuche im Grossen gelingen den sein mag. Belgien folgt mit 600 Doll., Norwegen sollten, würde dies nicht nur eine völlige Um- mit 539, Oesterreich mit 511, die Tschechoslovakei Ungarn, Polen, Lettland und Estland mit 359, 352, 345 sch warzen Beschäftigten bebieht. Die Einkommen Bulgariens, Rumäniens und Litauens werden mit 259, bzw. 243, bzw. 207 Doll. angegeben. Von den überseeischen Ländern sind Neu seeland und Australien mit den hohen Ziffern von 1000, bzw. 952 Doll. zu nennen. Angesichts der unvollständigen Preisdaten für China, Britisch-Indien und Japan hat Clark auf eine Einbeziehung dieser drei wichtigsten asiatischen Länder verzichtet. Er nimmt jedoch an, daß für Japan mit einer Zahl von mindestens 300 Doll., vielleicht auch mit einer wesentlich höheren, zu rechnen ist, während für China ein Minimum von etwa 120 Doll. wahrscheintlich ist.

Beurteilung der Beweise des Steuerzahlers im Kontumazverfahren

Mit Rundschreiben L. D. V. 24642-2-37 gibt das Finanzministerium den Steuerbehörden das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1937 Reg. 3241-36 bekannt. Darnach dürfen die auf Verlangen der Steuerbehörde und von ihr gemäss Art. 59 geprüften Umterlagen nur aus rein objektiven mianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung Gründen disqualifiziert werden und nicht deshalb,

Bescheinigung von Fakturenpreisen bei der Wahreneinfuhr

Bezüglich Bescheinigung der Fakturenpreise bei der Einfuhr von Waren im Rahmen der Kompen sationsverträge haben sich die Firmen direkt an den Verband der Handelskammern in Warszawa zu wenden und nachstehende Dokumente beizufügen:

1) einen Antrag der Firma in 2 Exemplaren davon der eine Antrag gerichtet an den Verband der Handelskammern und der andere Antrag an den Aussenhandelsrat, Einfuhr kommitee. In dem Antrage ist anzugeben über welche Bank die Warenforderung an den ausländischen Lieferanten überwiesen

2) eine Copie der Einfuhrgenehmigung-Devisen-

abschnitt,

3) eine Bescheinigung des Spediteurs über die Kosten, falls die Faktura nicht die Kosten

4) eine Importfaktura,

5) eine Erklärung des Importeurs darüber, daß er ausser dem Fakturenbetrage und den in der Bescheinigung des Spediteurs angegebenen evtl. Kosten keine anderen Kosten zu Gun sten des Auslandes trägt.

die Einfuhrzolldeklaration, falls die Ware bereits verzollt wurde.

Die Stempelgebühr beträgt 5.- zl pro Einfuhr-

genehmigung und 50 gr. pro Anlage.

Winterhisfsmarken auf der Eisenbahn

Im Zusammenhang mit Durchführung des Win terhilfswerks wird der Verkauf von Marken auf der Eisenbahn eingeführt. Die Marken werden bei der Billetausgabe an Reisende sowie bei der Entgegennahme von Reisegepäck, Expressgut und Stück gutsendungen verkauft. Grundsetzlich ist der Kauf eine freiwllige Leistung, zur erleichterten Abwicklung sind jedoch bestimmte Normen aufgestellt worden, welche die Eisenbahnkassen den Reisenden anbieten werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitsfondgebühren von den Fahrkarten am 1. August v. Js. aufgeho ben wurden.

Die Wirtschaftsverhandlungen in der nächsten Zeit

In der zweiten Hälfte des Monats Januar begi nnen die Beratungen der polnisch-italienischen Regierungskommission. Zu demselben Zeitpunkt wird die Wiederaufnahme der polnisch-lettischen Wirtschaftsverhandlungen erwartet, die vorbereitenden polnisch-lettischen Beratungen fanden im Novem-

ber v. Js. statt. Mitte Februar tagt in München die polnisch-deut sche Warenverkehrskommission. Die polnische Delegation wird geführt von Herrn Dir. Geppert vom Handelsministerium. Die Kommission wird die wei teren Quartalskontingente festsetzen. Ende Februar evtl. Anfang März finden in Warszawa die Beratungen der polnisch-französischen Regierungskommission statt, an denen als Vorsitzender der polnischen Delegation der Leiter der handelspolitischen Abteilung im Handelsministerium Dr. Łychowski

Möglicherweise werden auch noch im Januar die Vertragsverhandlungen mit Griechenland beginnen, welche in erster Linie die Festsetzung der gegenseitigen Kontingente für den Zeitraum von einem Jahr zum Zweck haben. Die Verhandlungen sollen in Athen stattfinden; als Vorsitzender der polnischen Delegation wird Ministerialrat Leszczynski vom Handelsministerium genannt.

Namitkiewicz Jan:

Kodeks Handlowy, Komentarz, Tom III.

Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, art. 158-306. Warszawa, Wydawn. Młod. Prawników i Ekonomistów, 1937, str. 399.

Praca powyższa jest uzupełnieniem wydanych przez Autora pierwszych dwóch tomów Kodeksu Handlowego. Obejmuje ona dział IX kod. handl. o spółkach z ogran. Odpow. Zawiera tekst art. 158-306 i obszerny komentarz do każdego z tych artykulów. Przy poszczególnych artykułach podane są mające związek z tematem artykuły z innych działów kod. handl. oraz innych ustaw, a nadto odpowiednie paragrafy poprzednio obowiązujących ustaw o sp. z ogr. odp. niemieckiej z 1892 r. i austr. z 1906 r.

W komentarzach uwzględnione zostały opinie co do poszczególnych zagadnień, wypowiedziane w judykaturze i literaturze polskiej, francuskiej, niemieckiej i angielskiej. Praca Autora zawiera bardzo obsity material, który może być z korzyścią spożytkowany w praktyce.

Zakończenie pracy stanowią aneksy, w których podane zostały: 1. przepisy o dopuszczeniu do działalności zagranicznych spółek z ogr. odp., 2. przepisy o sporządzaniu bi-

Wiedereinsetzung des Goldes

erster die Enthronung des Goldes vorgenommen gen Fonds nach London ein. Das auf den Markt gehatte, zum Golde als dem einzigen internationalen brachte Gold wurde jetzt nicht von der Bank von Meßmittel für den Güteraustausch zurückkehre, dürfte wohl keine unmittelbaren währungspolitischen Folgen haben. Alle anderen Währunger, voran das englische Pfund, haben sich einfach vom Golde los gelöst und sie betrachten ihre Goldvorräte nicht als Währungs-, sondern als Zahlungsreserve, vor allem als Kriegsreserve, denn im Kriege wird man voraussichtlich wieder alles mit Gold zu zahlen haben. Das hat allerdings zur Folge, daß sich in der Gel tung des Goldes nichts geändert hat: ob man die Währung mit dem Golde in eine direkte Relation bringt, oder ob man die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit eines Landes nach den Goldreserven beurteilt, die nicht mehr Währungsreserven sind, kommt auf eines hinaus: jedes Land ist bestrebt, soviel als möglich des gelben Metalls in den Kellern seiner Notenbank oder seiner anderen Institute anzusammeln, mag es nun das Gold noch als Währungsmittel anerkennen oder es bereits abgeschüttelt ha-

Ganz eigenartig ist das Verhältnis der Engländer zum Golde: England war der erste der Groß staaten, welche ihre Währung formell vom Golde losgelöst haben. Aber von dem Augenblicke an, in welchem England dies getan hat, hat es auch ge trachtet, die Goldvorräte des Landes wieder aufzu füllen, was ihm in ausgezeichneter Weise gelungen ist. Die ursprüngliche Absicht war es offenbar, die Möglichkeit zu schaffen, die Barzahlungen wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke der Bank von England einen so formidablen Goldschatz zu schaffen, daß er durch nichts erschüttert werden könnte. Man dachte dabei an die 80 Milliarden Gold in Poincaré-Franken, welche damals die Banque des France in ihren Kellern beherbergte, ein Goldberg, der die französische Währung zu einer unerschütter lichen zu machen schien. Die Engländer schufen zu diesem Behufe den Exchange Equalisation Account der 1932 mit einem Kapital von 150 Millionen Pfund gegründet wurde, im folgenden Jahre bereits 350 Millionen Pfund erhielt und im Juli 1937 mit einem solchen von 550 Miljonen Pfund ausgestattet wurde Der Fonds, dessen Verrechnungen geheim und nur etwa fünf Männern der britischen Finanzleutung bekannt sind, leistete der britischen Regierung ursprünglich sehr gute finanzielle Dienste, besonders bei der berühmten größten Konversionstransaktion von 2 Milliarden Pfund War Loan, bei der er als Auffangstelle für die nichtkonvertierten Teile der Anleihe diente. Aber bald begann sich seine Funktion gründlich zu ändern. Als das Pfund sich zu-

Die Ankündigung Dr. Schachts, daß er, der als begann, setzte auch die Zuwanderung von auswerti-England, sondern vom Ausgleichsfonds aufgenommen, welcher dieses Gold später nur zu einem Teile und soweit die Bank von England es aufnehmen konnte, es dieser überlieferte, selbst aber einen sehr großen Gold- und Devisenschatz schaffte. Als besonders nützlich erwies sich der Fonds im Sommer des Jahres 1937, als die "gold scare", das heißt die Goldnot einsetzte. Damals kamen große Goldhorte zur Auflösung und ein einem Tage war plötzlich selbst auf dem Londoner Markte Gold unanbringlich. Der Fonds hat weiter die großen Beträge aufgenommen. die aus der Schützung des Francs über den Londoner Platz gingen.

Daß eine solche ungeheuere Institution, die mit öffentlichen Geldern arbeitet, geheim arbeiten konnte, ist wahrhaft nur in einem Lande wie England möglich, in dem die Oeffentlichkeit wirkliches Vertrauen zu den Männern ihres Vertrauens besitzt Dennoch hat sich Chamberlain, welcher Schöpfer und hauptsächlichster Verwalter dieses Fonds ist, entschlossen, einen Teil des Geheimnisses zu lüften indem er im Juli versprach, halbjährig, aber erst nach je drei Monaten, den Goldbestand des Fonds bekanntzugeben. So sind denn jetzt die Ziffern über den Goldblock des Fonds am 30. September 1937 erschienen. Der Goldbestand stellt sich zum 30. September, verglichen mit demjenigen vom 30. März 1937 wie folgt dar:

Bank von England

Ausgleichsfonds

Ausgleichsfonds

in tausenden Feinunzen 30. Sept. 30. März 76.843 93.842 + 3.00139,854 26,674 +13,180 116,697 100,516 +16,181

Mit 140 Shilling per Unze berechnet

Millionen Pfund Sterling 30. Sept. 30. März Bank von England 537.9 516.9 279 186.7 +92.3816.9 703.6

Sicherlich hat unterdessen der Goldbestand des Ausgleichsfonds einigermaßen abgenommen. Denn im Herbst trat eine Umkehrung der Situation ein: Flucht vom Dollar ins Gold, welche auch an den Ausgleichsfonds große Goldanforderungen stellte. Aber jedenfalls beweist diese Veröffentlichung dass das Gerede von der Verwundbarkeit des Pfundes überholt ist. Praktisch hat England die Goldwährung in anderer Form wiederhergestellt. Man kann zu einem beinahe vollständig stabilen Preise Banknoten gegen Gold umwechseln, stabil allerdings nur gleich mit der brit. Zahlungsbilanz zu stabilisieren dann, wenn die britische Finanzleitung es will.

kod. zob., kod. karn., prawa upadł., kod. post. nicą - są załatwiane lub decydowane. cyw. oraz paragr. rozpo. rej. handl., 4. wykaz porównawczy artykułów kod. handl. z paragrafami niem. i austr. ustaw o sp. z ogr. odp., 5. szczegółowy skorowidz rzeczowy.

Ukazała się w druku książka pod tytułem "Podstawowe przepisy i informacje dotyczące towarowym Polski z zagranicą"

Inz. J. SOBOGNE i Radcy B. GAGATNIC | KIEGO z przedmową Naczelnego Dyrektora oszczędza czas i koszty. Polskiego Instytutu Rozrachunkowego, A. Siebeneichena.

Książka ta, zawierająca zbior informacji, obowiązujących rozporządzeń i przepisów potrzebna jest dla każdego importera i eksportera oraz tych instytucji, w któ-

lansów, zamknięć rachunkowych i sprawozdań, rych zagadnienia dotyczące kontroli dewizowej 3. wykazy przytoczonych artykułówkod. handl. i rozrachunku w obrocie towarowym z zagra-

Do potrzeb importerów i eksporterów oraz tych instytucji handlowych, przemysłowych, bankowych i transportowych dostosowany został układ książki, dający możność w sposób łatwy, przejrzysty i szybki odnalezienia potrzebnych informacji co do techniki załatwiania spraw oraz źródłowych objasnień przepikontroll dewizowej i rozrachunku w obrocle sów, dotyczących poszczególnych zagadnień w tej dziedzinie.

Posiadanie ksiażki - ulatwia prace.

Skład Główny: Stowarzyszenie Pracown. Polskiego Instytutu Rozrachunkowego, Warszawa, ul. Moniuszki 10.

Cena w opr. płóc. ozdobnej 2ł. 12.50 plus koszty porta Zł. 1.50 , zwykłej Zł. 9.50 ,

B	e	S	t	e	1	1	5	C	h	e	i	n
					1 7/2					-		

An die WIRTSCHAFTSKORRESPONDENZ FÜR POLEN

Katowice
ul. Marsz. Piłsudskiego 27

0

0

10

(im Couvert einsenden)

Wirtschaftskorrespondenz für Polen Hiermit bestelle ich die

Datum

(Deutliche Unterschrift)

(Genaue Adresse)